

mung) nicht mehr abändern. Die aus der Rechtskraft folgende Unabänderlichkeit der gerichtlichen Entscheidung findet ihre Erklärung im Interesse des sozialistischen Staates und seiner Bürger an der Rechtssicherheit.

Urteile in denen auf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt worden ist, versieht die Rechtskraft mit der Wirkung ihrer Durchsetzbarkeit im Verfahren zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Mit dem Eintritt der Rechtskraft dieser Urteile sind die zuständigen Organe (§ 339 StPO) verpflichtet, die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen.

Eine weitere Wirkung der Rechtskraft ist die Ausschließlichkeit; sie wirkt über das Strafverfahren hinaus. Ausschließlichkeitswirkung besitzen solche rechtskräftigen Urteile, die keine Zurückverweisung der Sache an ein erstinstanzliches oder zweinstanzliches Gericht enthalten, ferner rechtskräftige Beschlüsse über die endgültige Einstellung des Verfahrens und schließlich nicht mehr anfechtbare Entscheidungen gesellschaftlicher Organe über eine Straftat. Sie besteht darin, daß die genannten rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen einer erneuten Heranziehung derselben Person wegen derselben Handlung zur strafrechtlichen Verantwortung entgegenstehen. Das strafatsverdächtige Verhalten eines Bürgers, über das vom Gericht durch Verurteilung oder durch einen Beschluß über die endgültige Verfahrenseinstellung oder durch die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts Recht gesprochen wurde, ist durch die Rechtskraft dieser Entscheidung für eine erneute strafrechtliche Verfolgung in dem Umfang unberührbar geworden, in dem das Gericht verpflichtet war, den Entscheidungsgegenstand in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht auszuschöpfen. Die Ausschließlichkeitswirkung macht diesen Prozeßgegenstand eines staatlichen Gerichts bzw. des Gegenstand einer früheren Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts grundsätzlich unzugänglich für jede weitere Strafverfolgung.

Die Ausschließlichkeitswirkung entspricht dem in § 14 ausgesprochenen Verbot doppelter Strafverfolgung. Strafverfolgung bedeutet, dem Verurteilten Straftat in gesetzlicher Weise nachzugehen, um den Schuldigen zu ermitteln und ihn seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuzuführen. Der Begriff umfaßt auch jene Fälle, in denen das Strafverfahren mit einer Verfahrenseinstellung oder mit einem Freispruch endete. Auch die Beratung eines gesellschaftlichen Gerichts über eine Straftat und seine Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Beschuldigten ist Bestandteil der Strafverfolgung. Hat die Strafverfolgung zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder Freisprechung oder zu einem rechtskräftigen Beschluß über die endgültige Verfahrenseinstellung geführt, so ist für ein erneutes Strafverfahren über den gleichen Gegenstand der Strafverfolgung ein Hindernis entstanden. Dieses Hindernis steht auch dem Tätigwerden eines gesellschaftlichen Gerichts entgegen.

Das so geregelte Verbot doppelter Strafverfolgung gibt dem Bürger Gewißheit, daß er wegen derselben Handlung nicht mehrfach bestraft oder nicht mehrfach einer Straftat schuldig erklärt werden kann. Der Grundsatz geht noch weiter. Auch wenn der Bürger rechtskräftig freigesprochen wurde oder wenn das Gericht das Strafverfahren gegen ihn durch einen rechtskräftigen Beschluß endgültig eingestellt hat oder wenn ein